

## **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)**

(Einzelplan 11)

### **28 Initiative Inklusion: Jugendliche rechtswidrig gefördert**

(Ausgleichsfonds)

#### **28.0**

*Mittel des Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben sind zweckgebunden. Das BMAS hat akzeptiert, dass die Länder Jugendliche ohne Nachweis einer Schwerbehinderung mit diesen Mitteln fördern. Dafür hätte das BMAS vorher eine gesetzliche Änderung herbeiführen müssen.*

#### **28.1**

Das BMAS startete im Jahr 2011 die Initiative Inklusion. Mit diesem Programm soll die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden. Die Initiative Inklusion endet im Jahr 2018. Das BMAS stellte mit der Initiative 80 Mio. Euro für die berufliche Orientierung schwerbehinderter Jugendlicher bereit. Diese sollen über ihre beruflichen Möglichkeiten informiert und beraten werden. Ferner soll ihr Übergang von der Schule zum Beruf unterstützt werden. Die Fördermittel stammen aus dem Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (Ausgleichsfonds) nach § 78 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Der Ausgleichsfonds ist eine zweckgebundene Vermögensmasse, die das BMAS verwaltet. Das BMAS darf Mittel des Ausgleichsfonds ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwenden (§ 77 Absatz 5 Satz 1 SGB IX). Neben der Initiative Inklusion

finanziert das BMAS aus dem Ausgleichsfonds weitere Projekte und Förderprogramme mit diesem Ziel.

Die Länder führen die Initiative Inklusion durch. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) hatte zu Beginn der Initiative diskutiert, ob Jugendliche für eine Förderung eine Schwerbehinderung nachweisen müssen. Das BMAS wies die BIH darauf hin, ein Schwerbehindertenausweis sei keine zwingende Voraussetzung. Es reiche der Besuch einer Förderschule. Es müsse aber darauf geachtet werden, dass nicht nur Menschen ohne festgestellte Schwerbehinderung gefördert würden. Die BIH beschloss daraufhin, dass für eine Förderung der Besuch einer Förderschule auch ohne festgestellte Schwerbehinderung ausreiche. Das BMAS akzeptierte diese Vorgehensweise.

Die geprüften Integrationsämter von vier Ländern förderten von Anfang September 2011 bis Ende September 2013 rund 4 900 Jugendliche. 56 % davon waren schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Bei den restlichen 44 % der Jugendlichen fehlte ein Nachweis der Schwerbehinderung.

## **28.2**

Der Bundesrechnungshof hat klargestellt, dass die Mittel der Initiative Inklusion aus dem Ausgleichsfonds stammen und ausschließlich für schwerbehinderte Menschen zu verwenden sind. Mit seinen Hinweisen an die BIH hat das BMAS die gesetzeswidrige Verwendung der Mittel gebilligt. In der Folge haben die Länder in fast der Hälfte der Fälle Jugendliche gefördert, die sie nicht mit Mitteln des Ausgleichsfonds hätten fördern dürfen.

Der Bundesrechnungshof hat das BMAS aufgefordert, eine gesetzmäßige Verwendung der Mittel des Ausgleichsfonds sicherzustellen. Um mit diesen auch Jugendliche ohne nachgewiesene

Schwerbehinderung zu fördern, hätte es vor Beginn der Initiative Inklusion eine gesetzliche Änderung herbeiführen müssen.

### **28.3**

Das BMAS hat erwidert, Jugendliche in Förderschulen besäßen oft keinen Schwerbehindertenausweis, obwohl sie nach offenkundigem Anschein einen Anspruch darauf hätten. Diese Jugendlichen wolle man nicht von der Förderung ausschließen. Deshalb verzichte man auf die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, wenn im Einzelfall offensichtlich eine Schwerbehinderung gegeben sei. Insgesamt sei davon auszugehen, dass lediglich ein kleiner Teil der geförderten Jugendlichen nicht schwerbehindert sei.

Gleichwohl sei dieser Zustand unbefriedigend. Das BMAS plane daher eine gesetzliche Erweiterung. Bisher seien behinderte Jugendliche und junge Erwachsene während der Zeit einer Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Diese Regelung solle auf Jugendliche in einer Berufsorientierungsphase ausgedehnt werden.

### **28.4**

Der Bundesrechnungshof bekräftigt seine Auffassung, dass das BMAS für eine Förderung von Jugendlichen ohne Nachweis einer Schwerbehinderung, vor Beginn der Initiative Inklusion, die gesetzlichen Voraussetzungen hätte herbeiführen müssen. Bis dahin hätte es die Förderpraxis der Länder nicht billigen dürfen.

Falls aus Sicht des BMAS die Gleichstellung einer bestimmten Personengruppe geboten ist, hat es die dafür erforderliche Gesetzesinitiative rechtzeitig auf den Weg zu bringen. Nur der Gesetzgeber ist berechtigt, den Kreis der Anspruchsberechtigten aus dem Ausgleichsfonds zu erweitern.